

„Vorderschinken-Erzeugnis“ muss den Leitsätzen entsprechen

Münster (mm) Ein als „Vorderschinken-Erzeugnis“ deklariertes Lebensmittel muss den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches genügen und bereits deutlich in der Verkehrsbezeichnung den Formfleischcharakter beinhalten. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Aachen hatte keinen Erfolg.

(Az.: 13 A 2109/10)

Ein Fleischwarenhändler vertreibt an gewerbliche Kunden unter anderem ein Produkt, das in Belgien hergestellt wird und dessen Etikettierung im Wesentlichen wie folgt gestaltet ist: Im oberen Drittel des Etiketts befindet sich zunächst farblich unterlegt u.a. die Angabe "Vorderschinken-Erzeugnis". In einer neuen Zeile und mit kleinerer Schrift folgt ein Textblock in dem es heißt: "aus Vorderschinkenfleisch geformt, teilweise zerkleinert, grob entfettet, ohne Schwarte, gepökelt, gekocht, nach italienischer Art".

Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde erließ nach Anhörung eine Ordnungsverfügung, die dem Großhändler aufgab, innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft der Verfügung das von ihm vertriebene Produkt nicht mehr unter der bisherigen oder einer Kennzeichnung, die das Wort "Schinken" allein oder im Wortzusammenhang enthält, bei gleicher Zusammensetzung in Verkehr zu bringen. Außerdem wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € angedroht.

Gegen diesen Bescheid klagte der Großhändler.

Das Verwaltungsgericht Aachen wies die Klage ab, da diese unbegründet war. Das Inverkehrbringen des von der Klägerin vertriebenen Produktes unter Verwendung der beanstandeten Etikettierung stellte einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 LFGB dar. Nach diesen Vorschriften ist es unter anderem verboten, Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn bei einem Lebensmittel zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellung oder sonstige Aussagen über Eigenschaften, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung, Herkunft oder Art der Herstellung verwendet werden. Bei der Anwendung des Irreführungsverbotes, dessen Voraussetzungen im Lichte des zugrunde liegenden Gemeinschaftsrechts auszulegen sind, ist maßgeblich darauf abzustellen, wie ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher eine Aussage oder Aufmachung wahrscheinlich auffassen wird, was sich in der Regel ohne ein Sachverständigengutachten und eine Verbraucherbefragung feststellen lässt.

Eine wichtige Auslegungshilfe bei der Feststellung der Verkehrsauffassung über ein bestimmtes Lebensmittel stellen die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches dar, in denen auf der Grundlage des § 15 LFGB Herstellung, Beschaffenheit oder sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind, beschrieben werden. Sie haben zwar keine Rechtsnormqualität, begründen aber eine Vermutungswirkung dafür, was der Verbraucher von einem in den Leitsätzen beschriebenen Lebensmittel erwartet. Hier wurde ein größeres Schriftbild hervorgehoben und im Textfeld deutlich abgesetzt die Formulierung "Vorderschinken-Erzeugnis" verwendet. Gemäß Ziffer 2.341 der Leitsätze für Fleisch- und Fleischerzeugnisse des Deutschen Lebensmittelbuches wird die Bezeichnung "Schinken" auch in Wortverbindungen nur für Kochpökelfleischwaren von gehobener Qualität verwendet. Aber die Mindestvorgabe der Ziffer 2.321 der Leitsätze für den Gehalt an Fleischeiweiß im fettfreien Anteil von 19 % wird hier deutlich unterschritten. Ausweislich der Von dem Großhändler selbst in Auftrag gegebenen und während des Verfahrens vorgelegten Gutachten liegt dieser Fleischeiweißanteil bei lediglich 13,6 % bzw. 13,4%. In der mündlichen Verhandlung räumte der Großhändler zudem auf Befragen der Richter selbst ein, dass das vertriebene Produkt keine Schinkenqualität aufweise und es sich um ein von Schinken bzw. Formfleischschinken zu unterscheidendes lebensmittelrechtliches Aliud handelt. Das in Rede stehende Produkt genügt auch nicht den Vorgaben der Codex-Alimentarius-Kommission. Denn danach beträgt das absolute Minimum an Fleischprotein auf fettfreier Basis 16 %, vgl. Ziffer 3.4 des Codex Stan97-1981 Rev.1 1991. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang insbesondere das Zutatenverzeichnis. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, dass die Angaben im Zutatenverzeichnis bei der Beurteilung einer Irreführung zu berücksichtigen sind. Allerdings konnten die Richter der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes keineswegs entnehmen, dass mit den

Angaben im Zutatenverzeichnis jede Fehlvorstellung durch Einzelelemente einer Aufmachung als Irreführung ausscheidet. So wurde im Urteil davon ausgegangen, dass widersprüchliche Angaben eine Irreführung nicht ausschließen können. Enthält die Aufmachung eines Lebensmittels widersprüchliche oder missverständliche Angaben, so liegt die Eignung zur Irreführung nahe. Es reicht insbesondere nicht aus, eine blickfangmäßig herausgestellte, unrichtige oder missverständliche Angabe durch missverständliche oder versteckt angebrachte Formulierungen zu korrigieren.

Nach diesen Grundsätzen erfolgt das Inverkehrbringen des streitbefangenen Produktes trotz weiterer Angaben auf dem Etikett unter irreführenden Bedingungen. Maßgeblich durch die drucktechnisch zentrierte, gegenüber den dann folgenden Angaben abgesetzte und in einer fast doppelt so großen Schrift blickfangmäßig ins Auge fallende Bezeichnung "Vorderschinken-Erzeugnis" wird (auch) bei dem verständigen Durchschnittsverbraucher der unzutreffende Eindruck erweckt, bei dem in Rede stehenden Produkt der Klägerin handele es sich um ein Erzeugnis, das den allgemein üblichen und in Fachkreisen anerkannten Anforderungen an Schinken entspreche, wie sie in den entsprechenden Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches ihren Ausdruck finden.

Gleiches gilt auch im Hinblick auf die auf dem Etikett in einer noch kleineren Schrift aufgedruckten Zutatenliste, in der unter anderem darauf hingewiesen wird, dass der Schweinefleischanteil bei (nur) 70 % liege.

Die Zulässigkeit des vertriebenen Produkts unter der beanstandeten Bezeichnung ergab sich auch nicht aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b) RL/2000/13/EG, weil in der Bezeichnung der Zusatz enthalten ist "... nach italienischer Art" bzw. das in Rede stehende Produkt in Belgien hergestellt wird. Nach der zuletzt genannten Norm ist die Verwendung der Verkehrsbezeichnung, unter der das Erzeugnis im Herstellungsmitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und vermarktet wird, auch im Vermarktungsmitgliedstaat zulässig. Soweit sich die Klägerin in ihrer Klagebegründung auf den Zusatz "... nach italienischer Art" berief, konnte dies keinen Erfolg haben, weil ihr Produkt in Italien nicht hergestellt und auch nicht vermarktet wird. Zudem darf in Italien für Kochpökelfleisch aus Schulfleisch der Bezeichnungszusatz "Prosciutto" (italienische Bezeichnung für Schinken) nicht verwandt werden.

Soweit es um die Beurteilung des streitbefangenen Produktes nach belgischem Recht geht, wurde darauf verwiesen, dass dieses dort zwar hergestellt, aber dann nach Deutschland verbracht wird, d. h. dort keine Vermarktung stattfindet. Außerdem wiesen die Richter deutlich daraufhin, dass das Produkt auch in Belgien nicht verkehrsfähig wäre, da nach belgischem Lebensmittelrecht für Kochpökelfleisch aus Schweinevorderschinken ein maximaler Wasser-Fleischeiweiß-Quotient von 4,0 vorgeschrieben ist. Das beanstandete Erzeugnis hatte aber einen Wasser-Fleischeiweiß-Quotient von 5,0 bzw. 5,3. Schon vor diesem Hintergrund hat das Verwaltungsgericht auch keine Veranlassung gesehen, das Verfahren auszusetzen und an den Europäischen Gerichtshof im Hinblick auf ein von der Klägerin gesehenes Diskriminierungsverbot vorzulegen.

Des Weiteren wurden keine Ermessensfehler festgestellt. Die Androhung eines Zwangsgeldes von 5.000 € war ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

Den Antrag auf Zulassung der Berufung wies das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ebenfalls als unbegründet zurück und schloss sich den Begründungen der Vorinstanz an. In den Leitsätzen für Fleisch und Fleischerzeugnisse ist unter 2. aufgeführt, was "Fleischerzeugnisse" sind und wie sich die Bezeichnung "-Erzeugnis" auf den Bestandteil der Warenbezeichnung "Fleisch" oder wie hier "Schinken" auswirkt. So ergibt sich aus Leitsatz 2.19, dass der Verkehrsbezeichnung von Formfleischerzeugnissen zur Vermeidung einer Verwechslung mit vergleichbaren Erzeugnissen aus gewachsenem Fleisch (wie Schinken) das Wort "Formfleisch-" voranzustellen ist. Gemäß Leitsatz 2.341.2 wird Schinken aus der Vorderextremität als Vorderschinken bezeichnet. Nach Leitsatz 2.341.6 können Muskeln und Muskelgruppen, die aus dem Zusammenhang gelöst worden sind und auch isoliert als Schinken verkehrsfähig wären, ohne besonderen Hinweis zu größeren Schinken zusammengefügt sein. In Absatz 2 dieses Leitsatzes heißt es, dass Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus kleineren als den in Absatz 1 genannten Muskelstücken oder Formfleisch hergestellt sind, in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung ausreichend kenntlich zu machen sind (z. B. Formfleisch-Schinken aus Schinkenteilen zusammengefügt).

Daraus ergibt sich ohne weiteres, inwieweit die Tatsache, dass es sich bei dem vertriebenen Produkt um ein aus kleineren Vorderschinkenteilen hergestelltes "Erzeugnis" und nicht um ein gewachsenes Stück Schinken handelt, Einfluss auf die Verkehrsbezeichnung hat. Danach ist ein solches Erzeugnis als Formfleisch-Vorderschinken(-Erzeugnis) zu bezeichnen, d. h. die gegenüber dem gewachsenen Stück oder auch dem aus größeren Schinkenstücken zusammengefügt Schinken minderer Qualität wird nicht durch den Begriff "Erzeugnis" zum Ausdruck gebracht, der (nachfolgende) Bestandteil der Warenbezeichnung wird vielmehr durch die vorangestellte Zusatzbezeichnung "Formfleisch" eingeschränkt.

Der Beschluss vom 16.11.2010 ist unanfechtbar.